

DEUTSCHER ALPENVEREIN



Klettern

Schiedsrichterwesen

Lizenzstruktur und Ausbildungsordnung

PRÄAMBEL

Der DAV steht für ein breites Verständnis von Leistungssport:

Leistungssport soll trotz der wichtigen und notwendigen Fokussierung auf den Wettkampf und auf absolute Spitzenleistungen immer auch als Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden und soll nach humanen, ethisch korrekten und fairen Prinzipien ausgeübt werden.

Im Sinne des Leistungssportkonzepts des DAV ist auch im Wettkampfklettern das ständige Streben nach verantwortungsvollem Handeln sowohl in sportlichen-, als auch in sozialen Aspekten obligatorisch. Gerade im Jugend-/Nachwuchsbereich muss außerdem ein sinnvolles und altersgemäßes Heranführen an den Leistungssport stattfinden, um einen langfristigen Aufbau der Sportler im Spannungsfeld von Leistungssportanforderungen und jugendlicher Persönlichkeitsentwicklung gewährleisten zu können.

Auf dieser Basis ist es Auftrag und Bestreben aller DAV-Offiziellen, stets einen regelkonformen und fairen Wettkampfablauf sicher zu stellen und beständig für eine fortschreitende positive Qualitätsentwicklung im Wettkampfklettern einzustehen. Faire und regelkonforme Wettkämpfe sollen Sportlerinnen und Sportlern jeden Alters ein Erprobungsfeld der sportlichen Fähigkeiten sein, die Möglichkeit geben eigene Grenzen auszuloten und nicht zuletzt auch als Zusammenkunftsmöglichkeit unter Gleichgesinnten dienen.

Um einen fairen und reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe und eine stetige Qualitätsentwicklung im organisatorischen Unterbau des Wettkampfkletterns zu gewährleisten, sind eine gute Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter sowie das Festsetzen von Standards unabdingbar.

INHALT

PRÄAMBEL	2
1 SCHIEDSRICHTERWESEN IM DEUTSCHEN ALPENVEREIN	5
1.1 DEUTSCHER ALPENVEREIN	5
1.2 AUSFÜHRENDES ORGAN	5
1.3 VERANTWORTUNG DER LANDESVERBÄNDE	5
1.4 DAV-WETTKAMPF-OFFIZIELLE	6
2 LIZENZSTRUKTUR	8
2.1 ÜBERSICHT	8
2.2 JURYASSISTENTEN	8
2.3 C-LIZENZ	9
2.4 B-LIZENZ	9
2.5 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)	10
2.6 INTERNATIONALE SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG (IFSC)	10
3 AUSBILDUNGSORDNUNG	11
3.1 JURYASSISTENTEN	11
3.2 C-LIZENZ	11
3.3 B-LIZENZ	13
3.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)	14
4 PRÜFUNGSORDNUNG	16
4.1 ALLGEMEINES	16
4.2 C-LIZENZ	17
4.3 B-LIZENZ	18
4.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)	20
5 LIZENZVERLÄNGERUNG	21
5.1 ALLGEMEINES	21
5.2 C-LIZENZ	21
5.3 B-LIZENZ	22
5.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)	22
5.5 AUSNAHMEREGLUNGEN	22
6 RÜCKSTUFUNG UND SANKTIONEN	24
6.1 RÜCKSTUFUNG	24
6.2 SANKTIONEN	24

7	<u>ANHANG.....</u>	25
7.1	ANHANG 2.3.....	25
7.2	ANHANG 2.4.....	25
7.3	ANHANG 4.2.....	26
7.4	ANHANG 4.3.....	28

1 SCHIEDSRICHTERWESEN IM DEUTSCHEN ALPENVEREIN

1.1 DEUTSCHER ALPENVEREIN

- 1.1.1 Der DAV (Deutscher Alpenverein) ist der zuständige nationale Fachverband für Bergsport im DOSB und als solcher verantwortlich für die Verwaltung und Entwicklung jeglicher nationaler Aspekte des Klettersports.
- 1.1.2 Der DAV besitzt gemäß seiner Zuständigkeit im DOSB alleinige Autorität im Hinblick auf alle Aspekte der nationalen Schiedsrichterausbildung und -Lizensierung im Bereich des Klettersports.

1.2 AUSFÜHRENDES ORGAN

- 1.2.1 Verantwortlich für alle Belange des nationalen Schiedsrichterwesens ist der DAV-Bundesverband vertreten durch das Ressort Leistungssport des DAV.
- 1.2.2 Im Hinblick auf die Ausbildung und Lizensierung von Schiedsrichtern im Bereich Bergsport besitzt der DAV-Bundesverband die Richtlinienkompetenz. Ihm, vertreten durch das Ressort Leistungssport, fallen folgende Aufgaben zu:
- Unterhalt und Pflege eines dem bundesweiten Bedarf entsprechenden und regional sinnvoll verteilten Pools an lizenzierten Schiedsrichtern
 - Pflege einer Schiedsrichter-Datenbank, die alle Schiedsrichter, deren aktuellen Lizenzstatus, deren Einsätze auf nationaler- und auf Landesebene sowie deren Fortbildungsstand erfasst
 - Regelmäßige Ausrichtung von Seminaren für Juryassistenten für Wettkämpfe auf Landesebene (Routen-/Boulderschiedsrichter)
 - Ernennung eines Schiedsrichterkoordinators auf Bundesebene
 - Ausrichtung von Seminaren zu den verschiedenen Lizenzstufen (C/B) nach konkreter Bedarfslage
 - Berufung der nationalen Jurypräsidenten (A-Lizenz)
 - Auswahl und Entsendung von Anwärtern zur internationalen Schiedsrichterausbildung bei konkreter Bedarfslage
 - Ausrichtung einer jährlichen Schiedsrichtertagung
 - Einteilung der Schiedsrichter zu nationalen Wettkämpfen
 - Teamentwicklung und Förderung eines kontinuierlichen Austausches
 - Auswertung und Archivierung der nationalen- und Landes-Wettkampfberichte mit dem Zweck der Optimierung der Schiedsrichtertätigkeit und anderer relevanter Aspekte auf allen Ebenen
 - Durchsetzung aller schiedsrichterrelevanten Richtlinien bei DAV-Wettkämpfen
 - Unterstützung und Kontrolle der Landesverbände mit dem Ziel, moderne Qualitätsstandards im Schiedsrichterwesen zu erreichen, einzuhalten und weiter zu entwickeln
- 1.2.3 Das Ressort Leistungssport kann oben genannte Aufgaben an den Schiedsrichterkoordinator übergeben und weitere qualifizierte Personen mit besonderen Projekten beauftragen.

1.3 VERANTWORTUNG DER LANDESVERBÄNDE

- 1.3.1 Die Verpflichtung der Landesverbände ist gemäß Art. 1.1.1 die Anerkennung, dass die Förderung, die Entwicklung und die nationale Verwaltung des Sports bzw. des Wettkampfkletterns unter der exklusiven Kontrolle durch den DAV-Bundesverband stehen.

Es liegt in der Verantwortung der Landesverbände, die Qualitätsentwicklung im Schiedsrichterwesen gemäß der Vorgaben des DAV zu fördern und die von ihnen eingesetzten Offiziellen bei ihrer Aus- und Fortbildung, sowie während ihrer praktischen Tätigkeit aktiv zu unterstützen.

1.3.2 Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem DAV fallen den Landesverbänden folgende Aufgaben zu:

- Proaktiver Erfahrungs- und Know-how-Austausch mit allen anderen Landesverbänden
- Pflege einer Juryassistenten-Datenbank die alle Einsätze auf Landes- und Sektionsebene erfasst und anderen Landesverbänden Zugriff erlaubt
- Verteilung von Informationen und Ausschreibungen zu Aus- und Fortbildungsangeboten des DAV Bundesverbands
- Entsprechend dem bundesweiten Bedarf Akquise von qualifizierten Kandidaten für die Lizenz-C-Ausbildung
- Akquise von qualifizierten Kandidaten für Juryassistentenseminare des DAV
- Unterstützung von für den jeweiligen Landesverband aktiven Schiedsrichtern in Aus- und Fortbildung
- Bevorzugter Einsatz von lizenzierten Schiedsrichtern oder ausgebildeten Juryassistenten als Routen-/ Boulderschiedsrichter, sowie Schaffung von Praktikumsplätzen für Anwärter auf C/B-Lizenz
- Einteilung der Schiedsrichter für die Landeswettkämpfe unter konsequenter Berücksichtigung der Vorgaben des nationalen Regelwerks Klettern sowie der aktuellen Förderrichtlinien
- Auswertung und Archivierung der Landes-Wettkampfberichte mit dem Zweck der Optimierung der Schiedsrichtertätigkeit und anderer relevanter Aspekte
- Unterstützung der Sektionen mit dem Ziel auch auf regionaler Ebene moderne Qualitätsstandards im Schiedsrichterwesen zu erreichen, einzuhalten und weiter zu entwickeln

1.3.3 Den DAV Landesverbänden wird in den Gremien und Kommissionen des DAV die Möglichkeit gegeben, sich aktiv an der Entwicklung des Sports in Deutschland zu beteiligen.

1.4 DAV-WETTKAMPF-OFFIZIELLE

1.4.1 Auf allen entsprechend den Festlegungen des nationalen Regelwerks Klettern durch folgende Qualifikationen (Lizenzstufen) verbindlich:

	Jury Präsident	DAV-Schiedsrichter	Routen-/ Boulderschiedsrichter
WM / WC	IFSC-JP	IFSC-Judge	A / B / C
DM / DC	A	A / B	A / B / C / *
LM	A / B	A / B / C	
Breitensport / Kids-Cup			
Sektions-Wettkämpfe			

*: Bei nationalen Bouldermeisterschaften können in begrenztem Umfang auch Juryassistenten als Boulderschiedsrichter eingesetzt werden.

Bei Wettkämpfen auf Sektionsebene oder im Breitensport-Bereich ist der Einsatz von lizenzierten Schiedsrichtern nicht verbindlich, wird jedoch dringend empfohlen.

In jedem Fall ist im Sinne hoher Qualitätsstandards auch hier eine Besetzung mit entsprechend qualifiziertem Personal sicher zu stellen.

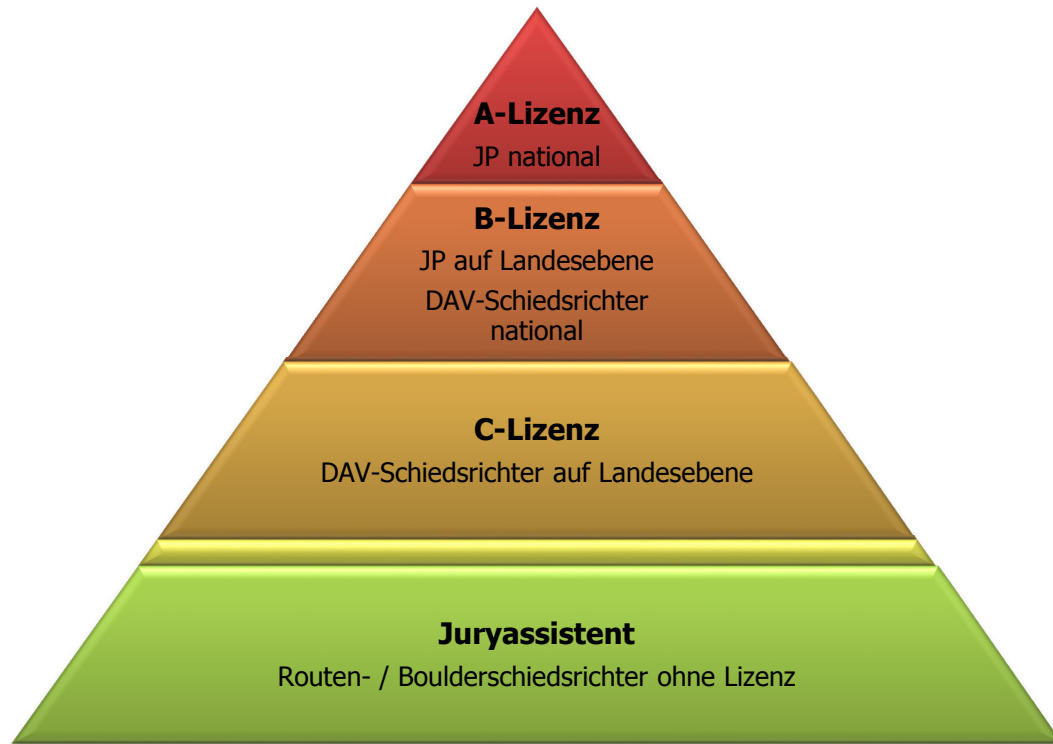
1.4.2 Alle Schiedsrichter mit DAV-Lizenz müssen sich grundsätzlich folgenden übergeordneten Zielen verpflichtet sehen:

- Weiterentwicklung des Sports bzw. des Wettkampfkletterns allgemein
- Mittragen strategisch- politischer Entscheidungen des DAV
- Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards
- Gewährleistung fairer und reibungsloser Wettkampfabläufe
- Schaffung und Pflege einer ehrlichen und konstruktiven Feedbackkultur
- Zuverlässigkeit, im gesamten Verantwortungsbereich
- Professionelles, der Position entsprechendes Auftreten und Agieren

2 LIZENZSTRUKTUR

2.1 ÜBERSICHT

2.1.1 Die folgende Grafik zeigt die Qualifizierungsstufen im nationalen Schiedsrichterwesen:



- Jede Lizenzstufe schließt die jeweils niederrangigen Qualifikationen und Aufgabengebiete mit ein.
- Die Ausbildung zum Juryassistenten ist eine Basisqualifikation ohne formale Lizenz.
- Die Qualifizierung zu C- und B-Lizenz erfolgt über aufeinander aufbauende Lehrgänge, Praktika und Prüfungen.
- Das Ressort Leistungssport beruft besonders qualifizierte B-Lizenz-Inhaber zum nationalen Jury Präsident (A-Lizenz).
- Bei Nichterfüllen festgelegter Kriterien erfolgt Downgrading bzw. Lizenzverlust.

2.2 JURYASSISTENTEN

2.2.1 Juryassistentenseminare des DAV sollen engagierte Wettkampfhelfer zu Routen- oder Boulderschiedsrichtertätigkeit auf Landes- und Sektionsebene sowie für Breitensportwettkämpfe qualifizieren. Eine Lizenz wird nicht vergeben.

2.2.2 Es gelten keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, jedoch wird eine Wettkampf-Vorerfahrung aus wenigstens einer aktiven Perspektive (Helfer, Trainer, Athlet, Routenbau, o.ä.) sowie eine engagierte Beteiligung im Kurs vorausgesetzt.



2.2.3 Die Akquise von qualifizierten Kandidaten für Juryassistentenseminare sowie deren späterer Einsatz liegen in der Verantwortung der Landesverbände.

Im Sinne einer positiven Qualitätsentwicklung und des Know-how-Austauschs mit anderen Landesverbänden, sollen Juryassistenten auch überregional aktiv werden um intensiv Erfahrung in der Praxis sammeln zu können.

2.3 C-LIZENZ

- 2.3.1 Die C-Lizenz stellt die niedrigste Lizenzstufe dar und qualifiziert zur DAV-Schiedsrichtertätigkeit auf Landesebene oder Routen-/Boulderschiedsrichtertätigkeit auf allen höherrangigen Wettkämpfen. Außerdem sollen Landesschiedsrichter Breitensport- oder Sektionswettkämpfe eigenverantwortlich als Jury Präsident leiten können.
- 2.3.2 Es liegt in der Verantwortung des Ressorts Leistungssport einen Pool an C-lizenzierten Schiedsrichtern zu unterhalten und zu pflegen der sowohl dem Bedarf der einzelnen Landesverbände als auch dem bundesweiten Bedarf entspricht und der eine sinnvolle regionale Verteilung sicher stellt.
Alle hierzu relevanten Entscheidungen trifft das Ressort in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator.
- 2.3.3 C-Lizenz Lehrgänge werden entsprechend der Bedarfslage veranstaltet. Die Kandidaten durchlaufen ein Anmelde- und ggf. Auswahlverfahren (siehe Anhang 2.3). Primäre Auswahlkriterien sind hierbei nachweisbare Bedarfe der Landesverbände im Zusammenhang mit dem Erhalt einer regional sinnvollen Verteilung aller Lizenzinhaber, Umfang und Qualität der Vorerfahrung und die persönlichen Perspektiven für die Zukunft sollten hier selbstverständlich berücksichtigt werden
Die Ausbildung setzt auf aktive Beteiligung der Kandidaten und beinhaltet sowohl eine schriftliche Prüfung als auch einen bewerteten Praktikumseinsatz.



- 2.3.4 Für Schiedsrichter mit C-Lizenz gelten spezielle Kriterien zum Lizenzerhalt. Bei Nichterfüllung erfolgt Lizenzverlust.

2.4 B-LIZENZ

- 2.4.1 Die B-Lizenz qualifiziert umfassend zur DAV-Schiedsrichtertätigkeit auf nationalen Wettkämpfen. B-Lizenz-Schiedsrichter haben zudem den Auftrag ihr Know-how als Jury Präsident auf Landesebene einzubringen und Routen-/Boulderschiedsrichtertätigkeit auf internationalen Wettkämpfen zu leisten. Im Sinne einer positiven Qualitätsentwicklung sollen B-lizenzierte Schiedsrichter auch auf Breitensport- oder Sektionswettkämpfen eingesetzt werden.
- 2.4.2 Es liegt in der Verantwortung des Ressorts Leistungssport einen Pool an B-lizenzierten Schiedsrichtern zu unterhalten und zu pflegen der dem bundesweiten Bedarf entspricht und der eine sinnvolle regionale Verteilung sicherstellt.
Alle hierzu relevanten Entscheidungen trifft das Ressort in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator.
- 2.4.3 B-Lizenz Lehrgänge werden entsprechend der bundesweiten Bedarfslage veranstaltet. Die Kandidaten durchlaufen ein Bewerbungsverfahren, wobei eine mehrjährige Tätigkeit als DAV-Schiedsrichter auf Landesebene (C-Lizenz) Vorraussetzung ist. Primäre Auswahlkriterien sind hierbei Umfang und Qualität der Vorerfahrung und die persönlichen Perspektiven für die Zukunft, sowie der Erhalt einer regional sinnvollen Verteilung aller Lizenzinhaber.

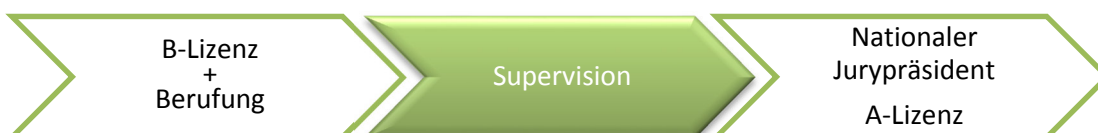
Die Ausbildung setzt auf aktive Beteiligung der Kandidaten. Die Prüfung erfolgt in der Praxis über einen Einsatz als Jury Präsident unter Supervision.



- 2.4.4 Für Schiedsrichter mit B-Lizenz gelten spezielle Kriterien zum Lizenzerhalt. Bei Nichterfüllung erfolgt Downgrading auf C-Lizenz oder Lizenzverlust.

2.5 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)

- 2.5.1 Alle Wettkämpfe auf nationaler Ebene werden durch nationale Jurypräsidenten geleitet. Allgemein haben nationale Jurypräsidenten den Auftrag zur umfassenden Beteiligung an der Entwicklung des Wettkampfkletterns und sollen ihr Know-how auf allen Ebenen des Sports einbringen.
- 2.5.2 Es liegt in der Verantwortung des Ressorts Leistungssport ein dem Bedarf entsprechend grosses Team aus nationalen Jurypräsidenten zu unterhalten und zu pflegen.
Alle hierzu relevanten Entscheidungen trifft das Ressort in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator.
- 2.5.3 B-Lizenz Inhaber können je nach nationaler Bedarfslage zum nationalen Jurypräsidenten berufen werden (A-Lizenz).
Als Voraussetzungen gelten umfangreiche und langjährige Erfahrung als DAV-Schiedsrichter auf nationaler- und entsprechende Jurypräsidententätigkeit auf Landesebene sowie regelmäßiges überdurchschnittliches Engagement.
Die Auswahl in Frage kommender Kandidaten obliegt dem Ressort Leistungssport in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator.
Es erfolgt eine praktische Prüfung über einen Einsatz als Jurypräsident unter Supervision.



- 2.5.4 Für nationale Jurypräsidenten gelten spezielle Kriterien zum Lizenzerhalt. Bei Nichterfüllung erfolgt Downgrading oder Lizenzverlust.

2.6 INTERNATIONALE SCHIEDSRICHTERAUSBILDUNG (IFSC)

- 2.6.1 Im Interesse weiterer Qualitätssteigerung sowie der Partizipation an internationalen Entwicklungen kann das Ressort Leistungssport geeignete Kandidaten zu Schiedsrichterlehrgängen der IFSC-Europe bzw. der IFSC entsenden.
Als Voraussetzungen gelten umfangreiche und langjährige Erfahrung als nationaler Jurypräsident und regelmäßiges überdurchschnittliches Engagement.
Die Auswahl in Frage kommender Kandidaten obliegt dem Ressort Leistungssport in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator.

3 AUSBILDUNGSORDNUNG

3.1 JURYASSISTENTEN

3.1.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
- Wettkampf-Vorerfahrung aus wenigstens einer aktiven Perspektive (Helfer, Trainer, Athlet, Routenbau, o.ä.)
- Bereitschaft zur engagierte Beteiligung im Kurs

3.1.2 Dauer und Gliederung der Ausbildung:

- Die Dauer der Ausbildung umfasst mindestens 8h und kann auf einen oder zwei aufeinander folgende Tage verteilt werden.
- Die Ausbildung kann innerhalb dieses Rahmens in Umfang und Gliederung der aktuellen Bedarfslage bzw. den lokalen Möglichkeiten angepasst werden.
- Im Regelfall soll die Ausbildung sowohl einen Theorie- als auch einen Praxisteil beinhalten. Im Praxisteil kann exemplarisch an einer ausgewählten Disziplin gearbeitet werden.

3.1.3 Ausbildungsinhalte:

- Allgemeiner Überblick über Position und Rolle von Routen-/Boulderschiedsrichtern innerhalb der Wettkampffjury
- Regelkunde und Praxis Routenschiedsrichter - Lead
- Regelkunde und Praxis Boulderschiedsrichter - Boulder
- Optional können bei entsprechender Bedarfslage ergänzend Einheiten zu Regelkunde und Praxis für Juryassistenten - Speed durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist dies in der Kursausschreibung durch ein entsprechend erweitertes Zeitbudget zu berücksichtigen.

Es obliegt dem Ausbildungsleiter innerhalb dieser Inhalte bedarfs- bzw. teilnehmerangepasste Schwerpunkte zu setzen.

3.1.4 Prüfung und Lizenzvergabe:

- Es erfolgt keine Prüfung und Lizenzvergabe
- Eine Teilnahmebestätigung kann auf Nachfrage Ausgestellt werden

3.2 C-LIZENZ

3.2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
- Persönliche Vorerfahrung im Klettersport allgemein
- Aussagekräftige schriftliche Rückmeldung zu folgenden Punkten unmittelbar vor dem Lehrgang:
 - Wettkampf-Vorerfahrung in möglichst mehreren aktiven Perspektiven (Routen-/Boulderschiedsrichter, Delegate, Trainer, Athlet, Routenbau, o.ä.)
 - Sonstige vorhandene Qualifikationen (Trainerausbildung, Delegateseminar, Juryassistentenseminar, o.ä.)
 - Persönliche Motivation für die Arbeit als Schiedsrichter
 - Persönliche Perspektive für die Einsatzbereitschaft in den nächsten Jahren

- Intensives Selbststudium des nationalen Regelwerks Klettern
- Vorbereiten eines Beitrages zu einem zugewiesenen Thema und Präsentation im Lehrgang
- Bereitschaft zur aktiven und kooperativen Beteiligung an Lehrgang und Praktikum

3.2.2 Dauer und Gliederung der Ausbildung:

- Die Ausbildung gliedert sich in einen Lehrgangs- und einen Praktikumsteil.
- Die Dauer des Lehrgangsteils beträgt mindestens zwei aufeinander folgende Tage (2x8h) und kann zusätzlich zum Theorieteil praktische Übungen oder Wettkampfsimulationen enthalten.
- C-Lizenz Lehrgänge können parallel zu Wettkampfveranstaltungen durchgeführt werden um realitätsnahe Praxiseinheiten zu ermöglichen.
- Das Praktikum erfolgt während eines nationalen- oder Landesmeisterschaftswettkampfs in den Disziplinen Lead oder Bouldern unter Betreuung und Beurteilung durch einen nationalen Jurypräsidenten.
- Die Ausbildung kann zur Erprobung neuer Konzepte im Umfang erweitert oder im zeitlichen Ablauf aktuellen Rahmenbedingungen oder lokalen Möglichkeiten angepasst werden.
Die Entscheidung über jedwede Änderung dieser Art obliegt dem Ressort Leistungssport in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter.

3.2.3 Ausbildungsinhalte:

- Qualitätsstandards und Entwicklungsziele des DAV im Wettkampfklettern
- Position und Rolle des DAV-Schiedsrichters innerhalb der Wettkampjury
- Regelauslegung und -Anwendung - Lead
- Regelauslegung und -Anwendung - Bouldern
- Regelauslegung und -Anwendung - Speed
- Allgemeine und koordinierende Aufgabenbereiche des DAV-Schiedsrichters

Es obliegt dem Ausbildungsleiter innerhalb dieser Inhalte bedarfs- bzw. teilnehmerangepasste Schwerpunkte zu setzen.

3.2.4 Inhalte und Aufgaben im Praktikum:

- Vorbereitende Arbeiten
- Selbstständige Abwicklung eines Helferbriefings
- Kontrollverantwortung während der Registrierung
- Aktiver Part im Technical Meeting
- Routen-/Boulder Schiedsrichtertätigkeit und/oder Supervision des Teams
- Management von Start- und Ergebnislisten bzw. Livescoring
- Allgemeine Unterstützung des Ablaufs bzw. Zusammenarbeit mit dem Juryteam
- Teilnahme am Debriefing und verfassen eines Wettkampf-Kurzberichts

3.2.5 Prüfung und Lizenzvergabe:

Für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bzw. für den Erhalt der Vergabe der Lizenz sind folgende Prüfungsteile zu bestehen:

- Teilnehmerbeitrag und Engagement im Lehrgang
- Theorieprüfung (Klausur)
- Praktikum

Näheres ist im Abschnitt „Prüfungsordnung“ geregelt.

3.3 B-LIZENZ

3.3.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
- Aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten:
 - Persönliche Vorerfahrung im Klettersport allgemein
 - Historie der persönlichen Schiedsrichterlaufbahn (Einsätze, Fortbildung, etc.)
 - Wettkampf-Vorerfahrung über die Schiedsrichterperspektive hinaus (Delegate, Trainer, Athlet, Routenbau, o.ä.)
 - Sonstige vorhandene Qualifikationen (Trainerausbildung, Delegateseminar, o.ä.)
 - Persönliche Motivation für den Erwerb der B-Lizenz
 - Persönliche Perspektive für die Einsatzbereitschaft in den nächsten Jahren
- Intensive Auseinandersetzung mit den aktuellen Qualitätsstandards auf nationaler Ebene und die Bereitschaft zur Unterstützung der Entwicklungsziele des DAV im Bereich Wettkampfklettern
- Vorbereiten eines Beitrages zu einem zugewiesenen Thema und Präsentation im Lehrgang
- Bereitschaft zur aktiven und kooperativen Beteiligung am Lehrgang sowie grösstes Engagement unter Supervision

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Leistungssport des DAV in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator und nach Beurteilung der eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Primäre Auswahlkriterien sind hierbei Umfang und Qualität der Vorerfahrung sowie die persönlichen Perspektiven für die Zukunft.

3.3.2 Dauer und Gliederung der Ausbildung:

- Die Ausbildung gliedert sich in einen Lehrgangs- und einen Supervisionsteil.
- Die Dauer des Lehrgangsteils beträgt mindestens einen Tag (8h) und kann zusätzlich zum Theorieteil praktische Übungen oder Wettkampfsimulationen enthalten.
- B-Lizenz Lehrgänge können parallel zu Wettkampfveranstaltungen durchgeführt werden um realitätsnahe Praxiseinheiten zu ermöglichen.
- Die Supervision durch einen nationalen Jurypräsidenten erfolgt während eines Landesmeisterschaftswettkampfs in den Disziplinen Lead oder Bouldern. Der B-Lizenz Anwarter übernimmt hier die Rolle des Jurypräsidenten des Wettkampfes.
- Die Ausbildung kann zur Erprobung neuer Konzepte im Umfang erweitert oder im zeitlichen Ablauf aktuellen Rahmenbedingungen oder lokalen Möglichkeiten angepasst werden.
Die Entscheidung über jedwede Änderung dieser Art obliegt dem Ressort Leistungssport in Abstimmung mit dem Ausbildungsleiter.

3.3.3 Ausbildungsinhalte:

- Qualitätsstandards und Entwicklungsziele des DAV im Wettkampfklettern
- Position und Rolle des Jurypräsidenten innerhalb der Wettkampffjury

- Kommunikation und Zusammenarbeit an allen relevanten Schnittstellen (Veranstalter, Ausrichter, Routenbau, Athleten, Coaches, etc.)
- Wettkampfabwicklung und Management - Lead
- Wettkampfabwicklung und Management - Bouldern
- Wettkampfabwicklung und Management - Speed
- Umgang mit technischen und sonstigen Zwischenfällen
- Sanktionen
- Sicherheit im Wettkampfbereich

Es obliegt dem Ausbildungsleiter innerhalb dieser Inhalte bedarfs- bzw. teilnehmerangepasste Schwerpunkte zu setzen.

3.3.4 Ablauf der Supervision:

- Vorbereitende Arbeiten in Zusammenarbeit mit Veranstalter und Ausrichter
- Selbstständige Abwicklung des Wettkampfs als Jurypräsident
- Moderation des Debriefings
- Verfassen eines ausführlichen Wettkampfbereichs

Wenn es die Situation erfordert, liegt es in der Verantwortung des Supervisors im Sinne eines fairen und reibungslosen Wettkampfablaufs aktiv zu intervenieren oder Entscheidungen zu korrigieren.

3.3.5 Prüfung und Lizenzvergabe:

Für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung, bzw. für den Erhalt der Vergabe der Lizenz sind folgende Prüfungsteile zu bestehen:

- Teilnehmerbeitrag und Engagement im Lehrgang
- Supervision

Näheres ist im Abschnitt „Prüfungsordnung“ geregelt.

3.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)

3.4.1 Voraussetzungen für eine mögliche Berufung zum nationalen Jurypräsident sind:

- die Vollendung des 21. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
- Umfangreiche und mehrjährige Erfahrung als DAV-Schiedsrichter auf nationaler und entsprechende Jurypräsidententätigkeit auf Landesebene in allen Disziplinen
- Regelmäßiges überdurchschnittliches Engagement im Bereich Wettkampfklettern über die Tätigkeit auf Wettkämpfen hinaus
- Aktive Beteiligung an der Entwicklung der Qualitätsstandards des DAV auf nationaler- und Landesebene sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit an zukünftigen Projekten
- Bereitschaft zum Einsatz unter Supervision

3.4.2 Das Berufungsverfahren:

- Anlass zu einer Berufung ist entweder das Ausscheiden eines amtierenden nationalen Jurypräsidenten oder ein dauerhaft erhöhter Bedarf.
Es erfolgt eine Vorauswahl potentieller Kandidaten durch das Ressort Leistungssport des DAV in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator und den amtierenden nationalen Jurypräsidenten.

- Mit der Vorauswahl einher geht eine Überprüfung der individuellen Voraussetzungen der Kandidaten sowie ein persönliches Gespräch zur Abklärung von Bereitschaft und Perspektiven
- Vor der endgültigen Vergabe der A-Lizenz leitet der Anwärter einen nationalen Wettkampf in den Disziplinen Lead oder Boulder unter Supervision durch einen amtierenden nationalen Jurypräsidenten.
Wenn es die Situation erfordert, liegt es in der Verantwortung des Supervisors im Sinne eines fairen und reibungslosen Wettkampfablaufs aktiv zu intervenieren oder Entscheidungen zu korrigieren.
- Über die Berufung entscheidet final das Ressort Leistungssport des DAV in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkoordinator und den amtierenden nationalen Jurypräsidenten

4 PRÜFUNGSORDNUNG

4.1 ALLGEMEINES

- 4.1.1 Prüfungsberechtigt sind alle nationalen Jurypräsidenten bzw. die jeweils eingesetzten Lehrgangsleiter.
- Alle im Rahmen von Ausbildungslehrgängen abgelegten Prüfungen beurteilt der eingesetzte Lehrgangsleiter. Dieser entscheidet über den Prüfungserfolg.
 - Es obliegt dem jeweiligen Prüfer vor seiner endgültigen Entscheidung die Meinung von einem oder mehreren zusätzlichen Prüfungsberechtigten einzuholen.
 - Alle in Form eines Praktikums oder einer Supervision abgelegten Prüfungen beurteilt der eingesetzte nationale Jurypräsident. Dieser entscheidet über den Prüfungserfolg.
 - Sind im Rahmen eines Praktikums oder einer Supervision weitere nationale Jurypräsidenten anwesend, hat der Prüfende deren Beurteilung einzuholen und vor seiner finalen Entscheidung zu berücksichtigen.
 - Bei schriftlichen Prüfungsteilen kann der Prüfer in begründeten Fällen entscheiden, einen anderen Prüfungsberechtigten mit einer Zweitkorrektur zu beauftragen. Weicht dieses zweite Ergebnis von dem ursprünglichen ab, so hat das jeweils bessere Bestand.
Eine weitere Korrektur ist ausgeschlossen.
 - Allen Prüfungen kann der Ressortleiter oder ein von ihm benannter Vertreter des Ressorts Leistungssport des DAV beiwohnen.
- 4.1.2 Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme ist:
- Der Teilnehmer muss die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung erfüllen
 - In vollem Umfang, aktiv beteiligt und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.
 - Voraussetzung für die Zulassung zu Praktikum oder Supervision ist immer das erfolgreiche Absolvieren aller vorherigen Prüfungen im jeweiligen Lehrgang.
- 4.1.3 Versäumte Prüfungsteile:
- Versäumt ein Teilnehmer einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht selber zu vertreten hat, so muss er dies unverzüglich nachweisen.
 - Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als nicht bestanden bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und wenn die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.
- 4.1.4 Nachprüfungen:
- Bei Nichtbestehen einer Prüfung zur C- oder B-Lizenz bekommt der Teilnehmer die einmalige Möglichkeit zur Nachprüfung.
 - Kann der Teilnehmer bei schriftlichen Nachprüfungen die erforderliche Mindestpunktzahl abermals nicht erreichen, erfolgt eine Zweitkorrektur durch einen weiteren Prüfungsberechtigten. Weicht dieses zweite Ergebnis von dem ursprünglichen ab, so hat das jeweils bessere Bestand.

- Wenn ein Praktikum oder eine Supervision zu wiederholen ist, soll die Nachprüfung nicht vom Prüfer des ersten Versuchs abgenommen werden.
- Wenn ein Teilnehmer nicht innerhalb von 12 Monaten einen Nachprüfungstermin wahrnimmt, verfallen alle zuvor abgelegten Prüfungen. Es besteht die Möglichkeit für eine erneute Bewerbung zum entsprechenden Lehrgang.

4.2 C-LIZENZ

4.2.1 Engagement im Kurs:

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachtet der Kursleiter jeden Teilnehmer im Hinblick auf dessen Engagement im Lehrgang.

Beurteilung findet hierbei die proaktive Beteiligung an Lehrgesprächen und Diskussionen.

Kommt der Kursleiter zu der Überzeugung, dass der Teilnehmer den hier an ihn gestellten Anforderungen nicht ausreichend gerecht wird, kann er diesen Prüfungsteil als "nicht bestanden" werten und die Zulassung zur Klausur verweigern. Der Kursleiter begründet seine Entscheidung in diesem Fall schriftlich.

4.2.2 Individueller Beitrag:

Vor Kursbeginn erhält jeder Teilnehmer ein Thema zur Vorbereitung eines im Kurs zu präsentierenden Beitrages zugewiesen. Dieser Beitrag soll im Kurs in Form eines Kurzreferats, einer moderierten Diskussion und/oder in Form eines Handouts vorgestellt, bzw. abgeleistet werden.

Beurteilt werden hier sowohl Vollständigkeit und Strukturierung der relevanten Inhalte, als auch das persönliche Auftreten in der Moderatorenrolle vor der Gruppe. Kommt der Kursleiter zu der Überzeugung, dass der Teilnehmer den hier an ihn gestellten Anforderungen nicht ausreichend gerecht wird, kann er diesen Prüfungsteil als "nicht bestanden" werten und die Zulassung zur Klausur verweigern. Der Kursleiter begründet seine Entscheidung in diesem Fall schriftlich.

4.2.3 Theorieprüfung:

Die Überprüfung des theoretischen Wissens erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung zur Regelkunde. Ebenso gehören Fragen zum Schiedsrichterverhalten in gängigen Wettkampfsituationen und zum generellen Tätigkeitsbereich des DAV-Schiedsrichters zum Prüfungsumfang.

- Die Themen und Inhalte der schriftlichen Prüfung sind anhand des nationalen Regelwerks Klettern und anderer aktueller Fachpublikationen durch die Teilnehmer selbst vorzubereiten, so dass diese im Lehrgang gemeinsam diskutiert und veranschaulicht werden können.
- Für die schriftliche Prüfung wird ein Zeitrahmen von 60 Minuten angesetzt.
- Der Prüfer beurteilt das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wie folgt:

100 – 80% der Gesamtpunktzahl erreicht	= gut bestanden (GB)
79 – 60% der Gesamtpunktzahl erreicht	= bestanden (B)
59 – 0% der Gesamtpunktzahl erreicht	= nicht bestanden (NB)
- Erreicht der Teilnehmer wenigstens 60% der Gesamtpunktzahl, erhält er die Zulassung zum Praktikum.

4.2.4 Praktikum:

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang kann sich der Anwärter zum Praktikum unter Betreuung eines nationalen Jurypräsidenten bewerben. In Frage kommen hier nationale- oder Landesmeisterschaftswettkämpfe der Disziplinen Boulder oder Lead. Das Praktikum dient sowohl dem Erwerb von Erfahrung im realen Wettkampfeinsatz als auch der Überprüfung folgender Beurteilungskriterien (vergleiche Anhang 4.2):

- Loyalität gegenüber dem DAV sowie Einhaltung seiner Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe.
- Sportfachliche Kenntnisse
- Regelkenntnisse und Regelanwendung in der Praxis
- Persönliche Fähigkeiten in der Schiedsrichterrolle

Ablauf und Rahmenbedingungen:

- Der Anwärter richtet seine Bewerbung an das Ressort Leistungssport des DAV bzw. an den veranstaltenden Landesverband.
- Es obliegt dem veranstaltenden Ressort/Landesverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen nationalen Jurypräsidenten zu entscheiden, ob der gewünschte Wettkampf für ein Praktikum geeignet ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Praktikumsdauer auch auf die komplette Dauer der Veranstaltung ausgelegt werden.
- Im Rahmen seines Praktikums hat der Anwärter kein Anrecht auf eine Honorierung.
- Während des Praktikums wird der Anwärter durch den betreuenden nationalen Jurypräsidenten begleitet und arbeitet direkt mit dem verantwortlichen DAV-Schiedsrichter zusammen. Die praktischen Aufgabenfelder sind im Abschnitt „Ausbildungsordnung“ beschrieben.
- Der betreuende nationale Jurypräsident hat zu jeder Zeit die Möglichkeit das Praktikum abubrechen, wenn er den fairen und reibungslosen Wettkampfablauf ernsthaft gefährdet sieht.
- Der Praktikant nimmt am Debriefing des Wettkampfs teil und sendet einen Wettkampfkurzbericht an den betreuenden Nationalen Jurypräsidenten.

Beurteilung:

Nach Erhalt des Wettkampfkurzberichts erfolgt eine Bewertung der festgelegten Beurteilungskriterien mittels der Wertungen „gut bestanden“ (GB), „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB).

Wenn der Anwärter die Anforderungen in allen Beurteilungskriterien des Praktikums erfüllt, erhält er die Gesamtnote „bestanden“ (B) und damit die Schiedsrichter C-Lizenz.

Das Praktikum gilt als nicht bestanden, wenn eines der Beurteilungskriterien mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, oder es zu einem, durch den Anwärter verschuldeten, Praktikumsabbruch gekommen ist.

4.3 B-LIZENZ

4.3.1 Engagement im Kurs:

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung beobachtet der Kursleiter jeden Teilnehmer im Hinblick auf dessen Engagement im Lehrgang.

Beurteilung findet hierbei die proaktive Beteiligung an Lehrgesprächen und Diskussionen.

Kommt der Kursleiter zu der Überzeugung, dass der Teilnehmer den hier an ihn gestellten Anforderungen nicht ausreichend gerecht wird, kann er diesen Prüfungsteil als "nicht bestanden" werten. Der Kursleiter begründet seine Entscheidung in diesem Fall schriftlich.

4.3.2 Individueller Beitrag:

Vor Kursbeginn erhält jeder Teilnehmer ein Thema zur Vorbereitung eines im Kurs zu präsentierenden Beitrages zugewiesen. Dieser Beitrag soll im Kurs in Form eines KurzRessortes, einer Moderierten Diskussion und/oder in Form eines Handouts vorgestellt, bzw. abgeleistet werden.

Beurteilt werden hier sowohl Vollständigkeit und Strukturierung der relevanten Inhalte, als auch das persönliche Auftreten in der Moderatorenrolle vor der Gruppe. Kommt der Kursleiter zu der Überzeugung, dass der Teilnehmer den hier an ihn gestellten Anforderungen nicht ausreichend gerecht wird, kann er diesen Prüfungsteil als "nicht bestanden" werten. Der Kursleiter begründet seine Entscheidung in diesem Fall schriftlich.

4.3.3 Supervision:

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang kann sich der Anwärter zur Supervision durch einen nationalen Jurypräsidenten bewerben. In Frage kommen hier Landesmeisterschaftswettkämpfe der Disziplinen Bouldern oder Lead. Die Supervision dient sowohl der kritischen Reflexion der persönlichen Fähigkeiten im Einsatz als Jurypräsident, als auch der Überprüfung folgender Beurteilungskriterien (vergleiche Anhang 4.3):

- Loyalität gegenüber dem DAV sowie Einhaltung seiner Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe.
- Sportfachliche Kenntnisse
- Regelkenntnisse und Regelanwendung in der Praxis
- Führungs- und Managementkompetenzen
- Persönliche Fähigkeiten in der Rolle des Jurypräsidenten

Ablauf und Rahmenbedingungen:

- Nach Rücksprache mit dem jeweiligen nationalen Jurypräsidenten richtet der Anwärter seine Bewerbung an den veranstaltenden Landesverband. Dieser muss dem Praktikum auf dem ausgewählten Wettkampf zustimmen.
- Es obliegt dem veranstaltenden Landesverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen nationalen Jurypräsidenten zu entscheiden, ob der gewünschte Wettkampf für eine Supervision geeignet ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Supervision auch auf die komplette Dauer der Veranstaltung ausgelegt werden.
- Im Rahmen seiner Supervision hat der Anwärter kein Anrecht auf eine Honorierung. Der Supervisor erhält das Honorar eines Jurypräsidenten.
- Während der Supervision wird der Anwärter durch den betreuenden nationalen Jurypräsidenten begleitet. Die praktischen Aufgabenfelder sind im Abschnitt „Ausbildungsordnung“ beschrieben.
- Der betreuende nationale Jurypräsident hat zu jeder Zeit ein Vetorecht inne und kann den Anwärter phasenweise oder auch endgültig seiner Verantwortung im Wettkampf entheben bzw. intervenieren, wenn er den fairen und reibungslosen Wettkampfablauf ernsthaft gefährdet sieht.
- Der Anwärter sendet seinen Wettkampfbericht zur Beurteilung und Freigabe an den betreuenden nationalen Jurypräsidenten

Beurteilung:

Nach Erhalt des Wettkampfberichts erfolgt eine Bewertung der festgelegten Beurteilungskriterien mittels der Wertungen „gut bestanden“ (GB), „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB).

Wenn der Anwärter die Anforderungen in allen Beurteilungskriterien der Supervision erfüllt, erhält er die Gesamtnote „bestanden“ (B) und damit die Schiedsrichter B-Lizenz.

Die Supervision wird gilt als nicht bestanden, wenn eines der Beurteilungskriterien mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder es zu einer endgültigen Verantwortungsenthebung durch den Nationalen Jurypräsidenten gekommen ist.

4.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)

4.4.1 Supervision auf einem nationalen Wettkampf Lead oder Boulder:
 Die Supervision dient sowohl der kritischen Reflexion der persönlichen Fähigkeiten im Einsatz als Jurypräsident als auch der Überprüfung folgender Beurteilungskriterien entsprechend des erhöhten Anspruchs für den Einsatz auf nationaler Ebene (vergleiche auch Artikel 4.3.3):

- Loyalität gegenüber dem DAV sowie Einhaltung seiner Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe.
- Sportfachliche Kenntnisse
- Regelkenntnisse und Regelanwendung in der Praxis
- Führungs- und Managementkompetenzen
- Persönliche Fähigkeiten in der Rolle des nationalen Jurypräsidenten

Ablauf und Rahmenbedingungen:

- Das Ressort Leistungssport des DAV bietet dem Anwärter einen geeigneten Termin zur Supervision. Bei mehrtägigen Veranstaltungen verläuft die Supervision über die komplette Dauer der Veranstaltung.
- Im Rahmen der Supervision erhält der Anwärter DAV-Schiedsrichter Honorar.
- Während der Supervision wird der Anwärter durch den betreuenden nationalen Jurypräsidenten begleitet. Die praktischen Aufgabenfelder sind im Abschnitt „Ausbildungsordnung“ beschrieben.
- Der betreuende nationale Jurypräsident hat zu jeder Zeit ein Vetorecht inne und kann den Anwärter phasenweise oder auch endgültig seiner Verantwortung im Wettkampf entheben, wenn er den fairen und reibungslosen Wettkampfablauf ernsthaft gefährdet sieht.
- Der Anwärter sendet seinen Wettkampfbericht zur Beurteilung und Freigabe an den Betreuenden nationalen Jurypräsidenten.

Beurteilung:

Nach Erhalt des Wettkampfberichts erfolgt eine Bewertung der festgelegten Beurteilungskriterien durch den betreuenden nationalen Jurypräsidenten gemeinsam mit dem DAV-Delegierten des Wettkampfes mittels der Wertungen „gut bestanden“ (GB), „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB).

Wen der Anwärter die Anforderungen in allen Beurteilungskriterien der Supervision erfüllt, erhält er die Gesamtnote „bestanden“ (B) und damit die Schiedsrichter A-Lizenz.

Die Supervision wird gilt als nicht bestanden, wenn eines der Beurteilungskriterien mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder es zu einer endgültigen Verantwortungsenthebung durch den nationalen Jurypräsidenten gekommen ist. In diesem Fall liegt die Entscheidung über eine erneute Einladung zur Supervision (Nachprüfung) beim Ressort Leistungssport des DAV.

5 LIZENZVERLÄNGERUNG.

5.1 ALLGEMEINES

- 5.1.1 Eine Lizenz verliert ihre Gültigkeit, wenn nach Ablauf eines Kalenderjahres kein Nachweis über die Erfüllung der jeweils geforderten Verlängerungskriterien durch den Lizenzinhaber erfolgt bzw. sobald diese nicht mehr eingehalten sind.
- Es liegt in der Verantwortung des Lizenzinhabers alle von ihm geleisteten Einsätze als Schiedsrichter an den Schiedsrichterkoordinator zu melden.
 - Zum Ende eines jeden Kalenderjahres überprüft der Schiedsrichterkoordinator die Erfüllung der Verlängerungskriterien eines jeden Lizenzinhabers und aktualisiert entsprechend den Lizenzstatus in der Schiedsrichterdatenbank.
 - Im Falle eines Einspruchs durch den Lizenzinhaber prüft das Ressort Leistungssport zusammen mit dem Schiedsrichterkoordinator und mindestens einem weiteren amtierenden nationalen Jurypräsidenten den Fall erneut und trifft die finale Entscheidung.
 - Im Falle von Rückstufung oder Lizenzverlust wird der Betroffene durch das Ressort Leistungssport des DAV informiert.
- 5.1.2 Zur Lizenzverlängerung muss ein Schiedsrichter grundsätzlich in zwei Kriterien die für die jeweilige Lizenzstufe geforderten Leistungen nachweisen können:
- Aktuelle praktische Erfahrung im Wettkampfeinsatz als verantwortlicher Schiedsrichter (Wettkampfeinsätze/Jahr)
 - Fortbildung und Beteiligung an aktuellen Entwicklungen durch regelmäßige Teilnahme an der jährlich stattfindenden Schiedsrichtertagung
- 5.1.3 Zur Lizenzverlängerung sind grundsätzlich nur Wettkämpfe der IFSC, nationale Wettkämpfe des DAV oder offizielle DAV-Landesmeisterschaftswettkämpfe relevant.

5.2 C-LIZENZ

- 5.2.1 Zur Verlängerung der C-Lizenz muss der Schiedsrichter folgende formale Kriterien erfüllen:

	Einsatz National	Einsatz Landesebene	Teilnahme Schiedsrichtertagung
C-Lizenz	-	jährlich	alle 3 Jahre

Alternativ zum Praxiseinsatz auf Landesebene werden auch Einsätze als Boulder- oder Routenschiedsrichter auf nationaler oder internationaler Ebene anerkannt. Bei Nichterfüllung eines dieser Kriterien verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

- 5.2.2 Wiedererlangung ungültig gewordener Lizenzen:
Innerhalb von 12 Monaten nach Eintreten des Lizenzverlusts besteht die Möglichkeit, durch ein erneutes Praktikum, sowie durch den Besuch der Schiedsrichtertagung seine Lizenz zu reaktivieren.
Praktikum bzw. Prüfung erfolgen nach den geltenden Regeln der C-Lizenz Ausbildung.
Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, verfällt die Lizenz endgültig.

5.3 B-LIZENZ

- 5.3.1 Zur Verlängerung der B-Lizenz muss der Schiedsrichter folgende formale Kriterien erfüllen:

	Einsatz National	Einsatz Landesebene	Teilnahme Schiedsrichtertagung
B-Lizenz	alle 2 Jahre	jährlich	alle 2 Jahre

Alternativ zum Praxiseinsatz auf nationaler Ebene werden auch Einsätze als Boulder- oder Routenschiedsrichter auf internationaler Ebene, sowie Einsätze auf überregionalen Meisterschaften anerkannt.

Bei Nichterfüllung eines dieser Kriterien erfolgt eine Rückstufung auf C-Lizenz und es gelten ab diesem Moment alle dort gültigen Regelungen.

- 5.3.2 Wiedererlangung der B-Lizenz nach Rückstufung:
Innerhalb von 12 Monaten nach Eintreten der Rückstufung besteht die Möglichkeit, durch eine erneute Supervision sowie durch den Besuch der Schiedsrichtertagung die B-Lizenz zu reaktivieren.
Supervision bzw. Prüfung erfolgen nach den geltenden Regeln der B-Lizenz Ausbildung.
Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, verfällt die B-Lizenz endgültig.

5.4 NATIONALER JURYPRÄSIDENT (A-LIZENZ)

- 5.4.1 Zur Verlängerung der A-Lizenz muss der Schiedsrichter folgende formale Kriterien erfüllen:

	Einsatz National	Einsatz Landesebene	Teilnahme Schiedsrichtertagung
A-Lizenz	jährlich	jährlich	jährlich

Bei Nichterfüllung eines dieser Kriterien erfolgt eine Rückstufung auf B-Lizenz und es gelten ab diesem Moment alle dort gültigen Regelungen.

5.5 AUSNAHMEREGLUNGEN

- 5.5.1 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ressort Leistungssport einen Schiedsrichter von der Erfüllung einzelner Lizenzverlängerungskriterien temporär befreien, einen Aufschub gewähren, oder Ersatzleistungen vereinbaren.
- 5.5.2 Versäumt ein Schiedsrichter den letzten möglichen zur Lizenzverlängerung relevanten Termin ohne eigenes Verschulden (z. B. plötzliche Erkrankung), so muss er dies unverzüglich nachweisen.
Das Ressort Spitzenbersport prüft zusammen mit dem Schiedsrichterkoordinator und mindestens einem weiteren amtierenden Nationalen Jurypräsidenten den Fall und trifft die finale Entscheidung über eine Ausnahmeregelung.
- 5.5.3 Grundsätzlich kann jeder Lizenzinhaber einen Antrag auf temporäre Befreiung oder Aufschub bezüglich der zu erfüllenden Lizenzverlängerungskriterien stellen:
- Der entsprechende Antrag muss in Schriftform und rechtzeitig vor dem entsprechenden für die Lizenzverlängerung kritischen Stichtag (Vergabe der Aufträge, Termin der Schiedsrichtertagung, etc.) beim Ressort Leistungssport des DAV eingegangen sein.

- Als Gründe für Ausnahmeregelungen können sowohl außergewöhnliche private Ereignisse (z.B. Geburt des eigenen Kindes) als auch kollidierende Interessen des DAV (z.B. termingleiches Engagement in anderen Gremien) in Frage kommen.
Einfache private oder berufliche Gründe wie (Familienfeiern, Geschäftstermine o.ä.) kommen in der Regel nicht in Frage.
- Das Ressort Spitzenbersport prüft zusammen mit dem Schiedsrichterkoordinator und mindestens einem weiteren amtierenden nationalen Jurypräsidenten den Fall und trifft die finale Entscheidung über eine Ausnahmeregelung.

6 RÜCKSTUFUNG UND SANKTIONEN

6.1 RÜCKSTUFUNG

- 6.1.1 Wird ein Schiedsrichter den für seine jeweilige Lizenzstufe im Abschnitt 4 definierten Qualitäts- bzw. Beurteilungskriterien nicht mehr gerecht, behält sich der Lizenzgeber vor, den Betroffenen auf die nächst niedrigere Lizenzstufe rückzustufen, oder die Lizenz vorübergehend abzuerkennen.
- 6.1.2 Vor der Entscheidung über eine Rückstufung ist der Lizenzgeber verpflichtet, sowohl den betroffenen Schiedsrichter selbst, als auch den Schiedsrichterkoordinator sowie mindestens einen weiteren nationalen Schiedsrichter zu dem Fall anzuhören.
- 6.1.3 Eine Wiedererlangung der ursprünglichen Lizenzstufe nach Rückstufung ist entsprechend der jeweiligen im Abschnitt 5 definierten Regelungen möglich.

6.2 SANKTIONEN

- 6.2.1 Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Schiedsrichtern die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.
- 6.2.2 Vor der Entscheidung über eine Sanktion ist der Lizenzgeber verpflichtet den betroffenen Schiedsrichter persönlich anzuhören.

7 ANHANG

7.1 Anhang 2.3

Anmelde- und ggf. Auswahlverfahren für Anwärter zum C-Lizenz Lehrgang

- Es gelten die in Artikel 2.3 beschriebenen übergeordneten Bestimmungen.
- Das Ressort prüft den Bedarf unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der vorhandenen Schiedsrichter, entscheidet, ob ein Ausbildungsseminar stattfindet und benennt Quoten für die einzelnen Landesverbände bzw. Regionen entsprechend der Bedarfslage.
- Die Ausschreibung eines C-Lizenz Lehrgangs erfolgt durch das Ressort Leistungssport unter Einbeziehung vorliegender Informationen bzw. Anfragen aus den Landesverbänden.
- Die Ausschreibung ist öffentlich.
- Es obliegt den Landesverbänden geeignete Kandidaten zu akquirieren. Alternativ können sich interessierte Personen proaktiv bei einem Landesverband ihrer Wahl bewerben und entsprechende Vereinbarungen zu einer Meldung treffen.
- Die Meldung potentieller Anwärter erfolgt innerhalb einer vom Bundesverband festgelegten Zeit über die Landesverbände.
Dem Landesverband zuzuordnende Sektionsangehörigkeiten oder Wohnorte sind hierbei nicht notwendig.
- Jegliche weitere Kommunikation findet direkt zwischen dem Ressort Leistungssport (bzw. Ausbildungsleiter) und den Lehrgangsteilnehmern statt.

7.2 Anhang 2.4

Anmelde- und ggf. Auswahlverfahren für Anwärter zum B-Lizenz Lehrgang

- Konkrete Bedarfe zur B-Lizenz-Ausbildung (DAV-Schiedsrichter national, JP auf Landesebene) können sowohl vom Ressort Leistungssport selbst als auch über die Landesverbände an das Ressort Leistungssport gemeldet werden. Der Bundesverband prüft den Bedarf und entscheidet, ob ein Ausbildungsseminar stattfindet.
- Die Ausschreibung wird an alle DAV-Schiedsrichter mit C-Lizenz verschickt. Alle Landesverbände erhalten die Ausschreibung zur Kenntnisnahme.
- Alle C-lizenzierten Schiedsrichter haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung beim Ressort Leistungssport innerhalb einer festgelegten Zeit einzureichen. Die Landesverbände haben ebenfalls die Möglichkeit, C-lizenzierte Schiedsrichter aus ihrem Landesverband aufgrund der Bedarfslage zur Upgrade-Ausbildung an das Ressort Leistungssport zu melden.
- Werden mehr Kandidaten als zur Verfügung stehende Plätze gemeldet, so entscheidet der Bundesverband unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der vorhandenen Schiedsrichter mit C-Lizenz und auf der Grundlage der in 2.4.2. genannten Kriterien, die ein B-lizenzierte Schiedsrichter mitbringen muss, über die Auswahl der Kandidaten.

7.3 Anhang 4.2

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR DAV-SCHIEDSRICHTER

- Selbsteinschätzung
- Fremdeinschätzung

(Grundlage für das Abschlussgespräch beim Ausbildungslehrgang)

Loyalität gegenüber dem DAV	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
vertritt die Ziele des DAV				
erkennt die Leistungssportstrukturen des DAV an				
erkennt das Regelwerk des DAV für den Leistungssport an				
ist stets um die Einhaltung der DAV-Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe bemüht				

Sportfachliche Kenntnisse	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
besitzt Schiedsrichtervorerfahrung				
besitzt Erfahrung als Wettkampfkletterer				
besitzt Erfahrung als Routenbauer				
besitzt Erfahrung als Trainer				
besitzt Bewegungserfahrung im Klettern auf Leistungssportniveau				

Regelkenntnisse	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
kennt das aktuell gültige nationale Regelwerk				
kennt die DAV-Wettkampf-Offiziellen und ihre Aufgaben				
besitzt die Fähigkeit das RW auch unter Druck präzise anzuwenden				
kennt auch schwierige, komplexe Regel-Sachverhalte				
entscheidet auch in Grenzsituationen nachvollziehbar				

Persönliche Fähigkeiten	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
engagiert sich proaktiv für das Schiedsrichten und dessen weitere Entwicklung				
engagiert sich auch über Landesverbandsgrenzen hinaus für das Schiedsrichten				
ist in Bezug auf die Erledigung seiner Schiri-Aufgaben absolut zuverlässig				
erledigt seine Aufgaben auch in Stresssituationen zuverlässig und kompetent				

zeigt sich auch bei hohen, zeitlich lang andauernden Arbeitsanforderungen belastbar				
zeigt sich auch bei hohen inhaltlichen Arbeitsanforderungen belastbar				
hört in Gesprächen zu und bringt sich konstruktiv ein				
stimmt sich mit Anderen ab				
bringt Vorschläge ein, hört sich Vorschläge an und sucht gemeinsame Lösungen				
sucht konstruktive Lösungen bei anfallenden Fragen				
behält die Übersicht und organisiert die Arbeit situationsangemessen				
passt sich flexibel den Notwendigkeiten an				
ist teamfähig				
geht Gespräche mit schwierigen Verhandlungs-, Gesprächspartnern selbstbewusst an				
setzt berechnete Forderungen im Interesse des Sports durch				
ist fähig, auch in schwierigen Situationen sachliche Lösungen herbeizuführen				
sucht bei Konflikten eine für alle akzeptable Lösung				
nimmt Kritik Anderer an				
analysiert auch komplexe Situationen und kommt zu konstruktiven Lösungen				
kommt zügig unter Berücksichtigung aller Komponenten zu notwendigen Entscheidungen				

Was darüber hinaus noch zu sagen ist

7.4 Anhang 4.3

ANFORDERUNGSPROFIL FÜR JURYPRÄSIDENTEN

- Selbsteinschätzung
- Fremdeinschätzung

(Grundlage für das Abschlussgespräch nach der Supervision)

Grundlegende Schiedsrichteranforderungen	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
Entsprechend Anforderungsprofil für DAV-Schiedsrichter				
ist gegenüber dem DAV loyal und vertritt dessen Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe				
besitzt umfangreiche sportfachliche Kenntnisse und Erfahrungen in verschiedenen Rollen				
besitzt umfassende detaillierte Regelkenntnisse und kann diese auch unter Stress anwenden und vertreten				
besitzt alle grundlegenden persönlichen Fähigkeiten für die Arbeit als Schiedsrichter				
engagiert sich in der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards im Wettkampfklettern				

Organisatorische Fähigkeiten	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
erledigt alle vorbereitenden Absprachen und Kontrollaufgaben vollständig und rechtzeitig				
agiert in der vorbereitenden Phase zielführend				
kommuniziert in der vorbereitenden Organisation schnell und zuverlässig				
kann Besprechungen zielführend moderieren				
gestaltet Briefings vollständig und verständlich				
sucht stets die Kooperation mit dem DAV-Delegierten				
besitzt Leitungskompetenz gegenüber dem Schiedsrichterteam				
gestaltet notwendige Eingriffe in Aufgabenbereiche anderer angemessen				
sorgt für ein effektives Zeitmanagement im Wettkampfablauf				
erledigt auch spontan auftretende Aufgaben schnell und vollständig				
erledigt alle erforderlichen Dokumentationen zeitnah und vollumfänglich				
ist stets um einen repräsentativen Wettkampfablauf und eine entsprechende Außenwirkung bemüht				

Kommunikative Fähigkeiten	trifft voll zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft kaum zu
kommuniziert im Team effektiv und motivierend				
kommuniziert gegenüber Ausrichter- und Helferteams motivierend und unterstützend				
berücksichtigt auch in der Kommunikation nach außen die Interessen des DAV				
ist in der Lage auch für verschiedene Altersgruppen eine angemessene Ansprache zu finden				
bleibt auch im Konfliktfall sachlich und lösungsorientiert				

Was darüber hinaus noch zu sagen ist

Lizenzstruktur und Ausbildungsordnung wurden vom Präsidium des DAV am 09.12.2016 verabschiedet.